
Merkblatt

Mikrodarlehen zur Förderung von Existenzgründerinnen und Existenzgründern in M-V

Wer wird gefördert?

- Existenzgründerinnen und Existenzgründer vor Aufnahme der wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit,
- Existenzgründerinnen und Existenzgründer im Rahmen einer Betriebsübernahme,
- Unternehmerinnen und Unternehmer in der Wachstumsphase innerhalb der ersten 36 Monate nach Aufnahme der wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit in Verbindung mit der Schaffung eines zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatzes/Ausbildungsplatzes.

Was wird gefördert?

- Gefördert wird eine Finanzierungslücke, die in einer vorgegebenen Planungsrechnung auf der Grundlage eines vorhabensbezogenen Unternehmenskonzeptes ermittelt wird. Zur Ermittlung dieser Finanzierungslücke werden Investitionen, steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben und Entnahmen zur Sicherstellung der privaten Lebenshaltung allen dem Vorhaben zur Verfügung gestellten Einnahmen gegenübergestellt,
- die geplante Gründung bzw. das Unternehmen darf keine der ausgeschlossenen Branchen, Berufsgruppen und Tätigkeitsfelder zum Gegenstand haben.

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

- Hauptwohnsitz der antragstellenden Personen und der (zukünftige) Betriebsitz müssen sich in Mecklenburg-Vorpommern befinden,
- die fachliche und kaufmännische Eignung ist in geeigneter Form nachzuweisen,
- das Vorhaben muss durch ein aussagefähiges, überzeugendes Unternehmenskonzept dargestellt werden,
- bei der Existenzgründung muss es sich um den Aufbau einer tragfähigen Vollexistenz handeln.

Wie wird gefördert?

- Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines festverzinslichen, rückzahlbaren Tilgungsdarlehens mit einer max. Laufzeit von bis zu 5 Jahren, von denen 12 Monate tilgungsfrei sein können. Der Zinssatz beträgt für die gesamte Laufzeit auf die jeweilige Restschuld 5 %. Die Auszahlung erfolgt zu 100 %, Bearbeitungsgebühren fallen nicht an, Sicherheiten sind nicht zu stellen.

Darlehen vor Aufnahme der wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit:

- Max. **10.000 €** im Zusammenhang mit dem Gründungsvorhaben,
- max. **weitere 10.000 €**, wenn zusätzlich zu dem Arbeitsplatz des Gründers ein weiterer sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz geschaffen wird,
- max. **20.000 €** bei einer Betriebsübernahme,
- sofern sich eine Geschäftsbank an der Finanzierung beteiligt, kann ein Darlehen in adäquater Höhe, max. jedoch **20.000 €**, gewährt werden.

Darlehen innerhalb der ersten 36 Monate nach Aufnahme der wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit:

- Max. **10.000 €**, wenn zusätzlich zu dem Arbeitsplatz des Gründers ein weiterer sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz geschaffen wird,
- sofern sich eine Geschäftsbank an der Finanzierung beteiligt, kann ein Darlehen in adäquater Höhe, max. jedoch **20.000 €**, gewährt werden.

Der zusätzliche Arbeits- oder Ausbildungsplatz muss spätestens drei Monate nach Auszahlung des Darlehens besetzt sein. Die Vergütung muss mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn bzw. einem anzuwendenden höheren Branchenmindestlohn entsprechen.

Die Darlehen können einzeln beantragt oder bis zur Erreichung des Höchstbetrages von 20.000 € miteinander kombiniert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Darlehens besteht nicht.

Wie ist das Antragsverfahren?

Der formgebundene, vollständig ausgefüllte Antrag ist vor Beginn des Vorhabens, d. h. vor Abschluss jeglicher rechtsverbindlicher Liefer- und Leistungsverträge bei der

GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH
Postfach 11 11 17
19011 Schwerin

einzureichen. Die Antragsunterlagen und weitere Informationen finden sich auf der Homepage der GSA unter www.gsa-schwerin.de.

Ansprechpartner

Frau Elke Wiese-Wahls	0385 55775 – 569
Frau Melanie Gercke	0385 55775 – 45
Frau Sabine Koebe	0385 55775 – 510

Weitere Informationen unter: www.gsa-schwerin.de

